

## Grenzgängerbewilligung

Eine Grenzgängerbewilligung können EU-/EFTA-Staatsangehörige erhalten, die ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ausland beibehalten, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzgänger/in müssen Sie mindestens einmal wöchentlich an Ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

Wenn Ihr Arbeitsvertrag unbefristet oder länger als ein Jahr gültig ist, gilt die Grenzgängerbewilligung maximal fünf Jahre lang. Wurde Ihr Arbeitsvertrag für weniger als ein Jahr ausgestellt, ist die Grenzgängerbewilligung so lange gültig wie Ihr Arbeitsvertrag.

Wenn Sie weniger als 90 Tage angestellt sind, muss Ihr/e Arbeitgeber/in Sie über das [Meldeverfahren](#) anmelden.

### 1. Grenzgängerbewilligung beantragen:

Ihr/e Arbeitgeber/in reicht das Gesuch um eine Grenzgängerbewilligung mit dem Gesuchsformular ein. Dem Gesuch müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- Kopie eines gültigen Reisepasses oder einer gültigen Identitätskarte
- Ausländische Wohnsitzbestätigung
- Kopie des Arbeitsvertrags oder aktuelle Arbeitsbestätigung, woraus der Stellenantritt, die Anstellungsdauer sowie das Arbeitspensum ersichtlich sind.

Wenn Sie sich während der Woche in der Schweiz aufhalten, haben Sie sich zusätzlich an Ihrem Aufenthaltsort bei der zuständigen Gemeinde zu melden. Sie dürfen Ihre Arbeit aufnehmen, sobald alle Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht sind.

### 2. Grenzgängerbewilligung verlängern:

Ein bis zwei Monate vor Ablauf Ihrer Grenzgängerbewilligung erhält Ihr/e Arbeitgeber/in vom Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Verfallsanzeige für die Verlängerung.

Füllen Sie das Dokument aus und lassen Sie es von Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin unterschreiben und reichen es uns ein.

Kann die Grenzgängerbewilligung verlängert werden, wird der Ausweis G produziert und dem Arbeitgeber zusammen mit der Rechnung zugestellt.

### 3. Stellenwechsel:

- Jedes Ende eines Arbeitsvertrages muss dem AFMB gemeldet werden
- Wenn Sie ihre Stelle wechseln, muss Ihr/e neue/r Arbeitgeber/in folgende Unterlagen einreichen:
  1. Neues Gesuchsformular
  2. Kopie des neuen Arbeitsvertrages oder einer Arbeitsbestätigung
  3. bisherige Grenzgängerbewilligung

#### **4. Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige:**

- Angehörige von Drittstaaten können nur dann eine Grenzgängerbewilligung erhalten, wenn Sie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen. Weiter müssen sie seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnen.  
Sie dürfen Ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn Sie ihre Grenzgängerbewilligung erhalten haben.

#### **5. Änderungen von Personalien, Zivilstand oder Auslandsadresse:**

- Füllen Sie das Gesuchsformular aus
- Bei Namens- oder Zivilstandsänderungen benötigen wir zusätzlich eine amtliche Bestätigung (z.B. Auszug aus dem Zivilstandsregister)
- Bei Auslandsadressänderungen muss zwingend eine neue Wohnsitzbestätigung vom Ausland mit eingereicht werden.

#### **6. Weitere Informationen:**

- [Grenzgängerbewilligung EU/EFTA \(Staatssekretariat für Migration\)](#)
- [Grenzgängerbewilligung Drittstaaten \(Staatssekretariat für Migration\)](#)